

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern

(Rechtsstellungsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Angesichts der humanitären Situation in zahlreichen Krisenregionen und erheblich steigender Asylbewerberzahlen stehen Bund, Länder und Gemeinden vor großen Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung bedarf es enormer Anstrengungen und einer engen Zusammenarbeit in allen Bereichen der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Anlässlich der Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer hat die Bundesregierung am 19. September 2014 eine Erklärung zu Protokoll gegeben, aus der sich Handlungsbedarf in drei Bereichen ergibt.

Dies betrifft zum einen Anpassungen bei der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete sowie Regelungen zu deren Wohnort (Wohnsitzauflage). Um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass Sozialleistungen lediglich an dem in der Wohnsitzauflage festgelegten Wohnsitz erbracht werden.

Der Weiteren soll eine Neuregelung in Bezug auf das im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegte Sachleistungsprinzip erfolgen.

Zudem soll die Vorrangprüfung für den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete - zunächst befristet für drei Jahre - bereits nach einem Aufenthalt von 15 Monaten (erlaubt, geduldet oder gestattet) entfallen.

Die notwendigen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden in diesem Gesetz vorgenommen. Die Regelung zur Vorrangprüfung für den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete erfolgt zeitgleich durch eine Rechtsverordnung, mit der die notwendige Änderung der Beschäftigungsverordnung vorgenommen wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der gesetzlichen Umsetzung der in der Protokollerklärung genannten Änderungen bei der räumlichen Beschränkung und dem Sachleistungsprinzip. Er enthält Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Aus den Neuregelungen zur räumlichen Beschränkung und zur Wohnsitzauflage ergeben sich beim Bund keine finanziellen Auswirkungen. Durch die Abschaffung der räumlichen Beschränkung nach drei Monaten entfällt für die Ausländerbehörden der Länder die Verpflichtung, Anträge auf individuelle Verlassenserlaubnisse zu bearbeiten.

II. Durch den Übergang vom Vorrang des Sachleistungsprinzips zum Vorrang des Geldleistungsprinzips ergeben sich beim Bund keine finanziellen Auswirkungen.

Auch für die Länder und Kommunen ergeben sich aus der Neuregelung keine Mehrkosten, da die bei der Gewährung von Geldleistungen anfallenden Kosten nicht höher sind als die Kosten von Sachleistungen, die zur Abdeckung desselben Bedarfs gewährt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

I. Durch die Neuregelungen zur räumlichen Beschränkung und zur Wohnsitzauflage entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand.

Bei der Bundespolizei und den Grenzbehörden entfällt in geringem Maß Erfüllungsaufwand, da aufgrund der grundsätzlichen Abschaffung der räumlichen Beschränkung nach drei Monaten diese nach diesem Zeitraum nicht mehr durchgesetzt werden muss. Dies gilt auch für die für die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung im Übrigen zuständigen Ausländerbehörden der Länder. Entsprechend entfällt hinsichtlich der Verfolgung von Verstößen gegen die räumliche Beschränkung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit in geringfügigem Maß Aufwand für die insofern zuständigen Landesbehörden.

Durch die Abschaffung der räumlichen Beschränkung nach drei Monaten entfällt für die Ausländerbehörden der Länder die Verpflichtung, Anträge auf individuelle Verlassenserlaubnisse zu bearbeiten.

Den Ausländerbehörden der Länder kann durch die optionale nachträgliche Anordnung oder Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung im Fall von Straftätern, Personen, bei denen der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht, sowie von Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, in geringem Maße Erfüllungsaufwand entstehen. Ob und ggf. in welchem

Umfang die Länder von dieser Anordnungs- bzw. Wiederanordnungsmöglichkeit Gebrauch machen, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Durch die Einführung einer verpflichtenden Wohnsitzauflage entsteht bei den Ländern Bearbeitungsaufwand zur Erteilung dieser Auflagen an Asylbewerber und Geduldete. Der Bearbeitungsaufwand zur Erteilung der Wohnsitzauflagen an Asylbewerber dürfte als gering einzustufen sein, da die Erteilung der Auflage im Regelfall mit der ohnehin zu treffenden Entscheidung über die landesinterne Verteilung nach § 50 AsylVfG bzw. der Entscheidung über die länderübergreifende Verteilung nach § 51 AsylVfG zusammenfällt und jeweils dieselbe Behörde zuständig ist. Der neu entstehende Bearbeitungsaufwand zur Erteilung einer Wohnsitzauflage an Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, dürfte zu vernachlässigen sein, da auch das bisherige Recht die Anordnung von Wohnsitzauflagen für Geduldete durch die auch nach der beabsichtigten Neuregelung zuständigen Ausländerbehörden vorsieht.

II. Durch die Neuregelungen zum Sachleistungsprinzip im AsylbLG entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Abschaffung des Vorrangs der Sachleistungsgewährung nach der Erstaufnahme bei einer Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG erhalten die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG die Möglichkeit, den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten zukünftig in weit größerem Umfang durch Geldleistungen abzudecken. Bei den Ländern und Kommunen führt dies zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit zu einer Verringerung ihres Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern

(Rechtsstellungsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 61 wie folgt neu gefasst:

„§ 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreiseeinrichtungen“.

2. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

- b) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1e eingefügt:

„(1b) Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder

3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen.

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3), wird verpflichtet, an einem zugewiesenen Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Bei Anordnung oder Änderung der Wohnsitzauflage sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht

zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(1e) Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.“

3. In § 95 Absatz 1 Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 61 Abs. 1“ die Angabe „oder Absatz 1c“ eingefügt.
4. § 98 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder Absatz 1c“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1e“ ersetzt.
5. In § 105a wird nach der Angabe „§ 49a Abs. 2,“ die Angabe „§ 61 Absatz 1d,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 59 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 59a Erlöschen der räumlichen Beschränkung“

§ 59b Anordnung der räumlichen Beschränkung“
 - b) Nach der Angabe zu § 88 wird die folgenden Angabe eingefügt:

„§ 88a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“
2. In § 50 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach der Angabe „§ 26 Absatz 1 bis 3“ werden die Wörter „und sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ eingefügt.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „(1)“ gestrichen und der Satz 2 aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. In § 59 Absatz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59a Absatz 2“ ersetzt.
5. Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b eingefügt:

„§ 59a Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(1) Die räumliche Beschränkung nach den §§ 56 bis 59 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

(2) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

§ 59b Anordnung der räumlichen Beschränkung

(1) Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann, auch wenn sie gemäß § 59a erloschen ist, durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder
3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen.

(2) Die §§ 56, 58, 59 und 59a Absatz 2 gelten entsprechend.“

6. § 60 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60 Auflagen

(1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort. In sonstigen Fällen kann eine Wohnsitzauflage aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet werden. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(2) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach § 50 zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Zuweisungsentscheidung nach § 50 verbunden werden. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 ist die nach § 51 Absatz 2 Satz 2 zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Verteilungsentscheidung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 verbunden werden. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält. Die nach Satz 3 zuständige Ausländerbehörde darf eine Wohnsitzauflage in Bezug auf den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde nur erlassen, wenn die andere Ausländerbehörde zustimmt. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die zu beziehende Wohnung oder Unterkunft liegt.“

7. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 56 oder § 59b Absatz 1“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.[Anm.: nochmals prüfen]

8. In § 86 Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 56 oder § 59b Absatz 1“ ersetzt.

9. Nach 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von der in § 60 getroffenen Regelung kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BRats-Drs. 392/14] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes sind vorbehaltlich Satz 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „monatliche“ gestrichen und hinter dem Wort „beträgt“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„An Stelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BRats-Drs. 392/14] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ansichts der humanitären Situation in zahlreichen Krisenregionen und erheblich steigender Asylbewerberzahlen stehen Bund, Länder und Gemeinden vor großen Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung bedarf es enormer Anstrengungen und einer engen Zusammenarbeit in allen Bereichen der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Anlässlich der Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer hat die Bundesregierung am 19. September 2014 eine Erklärung zu Protokoll gegeben, aus der sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf in drei Bereichen ergibt.

Dies betrifft zum einen Anpassungen bei der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete sowie Regelungen zu deren Aufenthaltsort (Wohnsitzauflage). Um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass Sozialleistungen lediglich an dem in der Wohnsitzauflage festgelegten Wohnsitz erbracht werden.

Der Weiteren soll eine Neuregelung in Bezug auf das im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegte Sachleistungsprinzip erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient der gesetzlichen Umsetzung der in der Protokollerklärung genannten Ziele. Er enthält Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Mit den Neuregelungen zur räumlichen Beschränkung befristet der Gesetzentwurf die räumliche Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete nunmehr auf drei Monate nach Einreise in das Bundesgebiet, wobei Zeiten des Aufenthalts nicht angerechnet werden, in denen der Asylbewerber nicht wenigstens eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besessen hat.

Für Asylbewerber gilt, dass für diese während eines verpflichtenden Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylVfG) wie bislang die räumliche Beschränkung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG mit den bisherigen Ausnahmemöglichkeiten nach § 57 AsylVfG gilt. Besteht keine Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung mehr, gelten wie bisher die Ausnahmemöglichkeiten nach § 58 AsylVfG. Diese umfassen auch die durch die ggf. aufgrund Landesrechts gemäß § 58 Absatz 6 AsylVfG getroffenen Regelungen. Nach Ablauf von drei Monaten ab Einreise in das Bundesgebiet erlischt die räumliche Beschränkung, soweit sie nicht bereits vorher - wie bisher - im Zuge einer Anerkennung des Betroffenen als Asylberechtigter oder als international Schutzberechtigter entfallen ist (§ 56 Absatz 3 Satz 2 AsylVfG a.F. bzw. § 59a Absatz 2 Satz 2 AsylVfG-E).

Eine nachträgliche Anordnung oder Wiederanordnung einer räumlichen Beschränkung ist grundsätzlich möglich im Fall von Straftätern, Personen, bei denen der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht, sowie von Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritt-

te zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat. Ob die Länder von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, bleibt ihnen überlassen.

Für Asylbewerber regelt § 56 AsylVfG, wie bisher, das Entstehen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes. §§ 56 bis 59 AsylVfG-E beschreiben das Rechtsregime während der Geltung der räumlichen Beschränkung und § 59a AsylVfG-E regelt die Erlöschensstatbestände. Systematisch neu ist § 59b AsylVfG-E, der die behördliche Anordnung einer räumlichen Beschränkung ermöglicht. Auf die so angeordnete räumliche Beschränkung findet das bisherige Rechtsregime der kraft Gesetzes bestehenden räumlichen Beschränkung Anwendung. Das bedeutet auch, dass Verstöße hiergegen sanktionsbewehrt sind.

Für Geduldete sieht § 61 Satz 1 AufenthG wie bisher die kraft Gesetzes bestehende räumliche Beschränkung auf das Landesgebiet mit den bisherigen Ausnahmemöglichkeiten nach § 61 Absatz 1 Satz 3 AufenthG vor. § 61 Absatz 1a AufenthG betrifft wie bisher den Sonderfall der gescheiterten Abschiebung.

§ 61 Absatz 1b AufenthG-E regelt nunmehr das Erlöschen der räumlichen Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 1a nach Ablauf von drei Monaten ununterbrochenem erlaubtem, geduldetem oder gestattetem Aufenthalt im Bundesgebiet. In der Praxis dürfte die Zahl der Fälle, in denen eine Person eine Duldung innehat, sich gleichwohl aber noch nicht mindestens drei Monate erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält, begrenzt sein.

Die als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit der behördlichen Anordnung einer räumlichen Beschränkung für Geduldete im Fall von Straftätern, Personen, bei denen der begründete Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht, sowie von Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, ist in § 61 Absatz 1c AufenthG-E geregelt. Auf die so angeordnete räumliche Beschränkung findet das bisherige Rechtsregime der kraft Gesetzes bestehenden räumlichen Beschränkung Anwendung. Das bedeutet auch, dass Verstöße hiergegen sanktionsbewehrt sind.

Nach der Systematik der gesetzlichen Regelungen soll eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern dadurch gewährleistet werden, dass Sozialleistungen lediglich an dem in der Wohnsitzauflage festgelegten Wohnsitz erbracht werden. Insbesondere sollen Asylbewerber und geduldete Ausländer, die unter Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage in ein anderes Bundesland umzuziehen, in keinem der beiden Länder einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen können. Der Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage wird dagegen - anders als ein Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung - nicht als Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingestuft.

Für Asylbewerber gilt, dass für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Behörde zuständig ist, deren Bereich der Ausländer im Wege der Verteil- bzw. Zuweisungsentscheidung zugewiesen wurde, § 10a AsylbLG. Daher soll eine Wohnsitzauflage entsprechend der Zuweisungsentscheidung bei der landesinternen Verteilung ergehen und durch die zuständige Behörde mit dieser verbunden werden (§ 60 Absatz 1, 3 AsylVfG-E).

Bei Geduldeten ergeht außer in den Fällen des § 15a AufenthG keine Verteilentscheidung. Da die Wohnsitzauflage der gerechten Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern dienen soll, ist sie im Fall von Geduldeten nur erforderlich, wenn deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 AufenthG). Entsprechend sieht § 61 Absatz 1d n.F. AufenthG nur in diesen Fällen die Möglichkeit zur Anordnung einer Wohnsitzauflage vor. Bezieht der geduldete Ausländer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, gilt § 10a AsylbLG.

Im Interesse der damit beabsichtigten gerechten Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern soll die obligatorische Anordnung der Wohnsitzauflagen für Asylbewerber und Geduldete abweichungsfest gestaltet werden.

Mit der Neuregelung zum Sachleistungsprinzip im AsylbLG wird der nach diesem Gesetz bislang allgemein geltende Vorrang des Sachleistungsprinzips für die Zeit nach der Erstaufnahme abgeschafft. Der notwendige Bedarf der Leistungsberechtigten, die außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG untergebracht werden, ist hiernach zukünftig vorrangig als Geldleistung zu erbringen. Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten werden hierdurch gestärkt. Zugleich trägt die Änderung der geltenden Praxis in vielen Ländern Rechnung, die nach der Erstaufnahmezeit aus Praktikabilitätsgründen bereits heute überwiegend Geldleistungen gewähren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) des Grundgesetzes und für die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 2) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Nummer 6 (Flüchtlingsrecht) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Artikel 3 dieses Gesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) – öffentliche Fürsorge sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG - Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Leistungen für Asylbewerber und die anderen nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Ausländer, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit der Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Abschaffung der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete drei Monate nach Einreise in das Bundesgebiet führt insofern zur Verwaltungsvereinfachung, als nach diesem Zeitraum Anträge auf individuelle Verlassensereaubnisse nicht mehr gestellt und somit nicht mehr geprüft werden müssen. Nach dem genannten Zeitraum entfallen

zudem Maßnahmen zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung und die Verfolgung von Verstößen hiergegen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Aus den Neuregelungen zur räumlichen Beschränkung und zur Wohnsitzauflage ergeben sich beim Bund keine finanziellen Auswirkungen. Durch die Abschaffung der räumlichen Beschränkung nach drei Monaten entfällt für die Ausländerbehörden der Länder die Verpflichtung, Anträge auf individuelle Verlassenserlaubnisse zu bearbeiten.

II. Durch den Übergang vom Vorrang des Sachleistungsprinzips zum Vorrang des Geldleistungsprinzips ergeben sich beim Bund keine finanziellen Auswirkungen.

Auch für die Länder und Kommunen ergeben sich aus der Neuregelung keine Mehrkosten, da die bei der Gewährung von Geldleistungen anfallenden Kosten nicht höher sind als die Kosten von Sachleistungen, die zur Abdeckung desselben Bedarfs gewährt werden.

4. Erfüllungsaufwand

I. Durch die Neuregelungen zur räumlichen Beschränkung und zur Wohnsitzauflage entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand.

Bei der Bundespolizei und die Grenzbehörden entfällt in geringem Maß Erfüllungsaufwand, da aufgrund der grundsätzlichen Abschaffung der räumlichen Beschränkung nach drei Monaten diese nach diesem Zeitraum nicht mehr durchgesetzt werden muss. Dies gilt auch für die für die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung im Übrigen zuständigen Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen der Länder. Entsprechend entfällt hinsichtlich der Verfolgung von Verstößen gegen die räumliche Beschränkung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit in geringfügigem Maß Aufwand für die insofern zuständigen Landesbehörden.

Durch die Abschaffung der räumlichen Beschränkung nach drei Monaten entfällt für die Ausländerbehörden der Länder die Verpflichtung, Anträge auf individuelle Verlassenserlaubnisse zu bearbeiten.

Den Ausländerbehörden der Länder kann durch die optionale nachträgliche Anordnung oder Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung im Fall von Straftätern, Personen, bei denen der begründete Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht, sowie von Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, in geringem Maße Erfüllungsaufwand entstehen. Ob die Länder von dieser Anordnungs- bzw. Wiederanordnungsmöglichkeit Gebrauch machen, entscheiden sie in eigener Zuständigkeit.

Durch die Einführung einer verpflichtenden Wohnsitzauflage entsteht bei den Ländern Bearbeitungsaufwand zur Erteilung dieser Auflagen an Asylbewerber und Geduldete. Der Bearbeitungsaufwand zur Erteilung der Wohnsitzauflagen an Asylbewerber dürfte als gering einzustufen sein, da die Erteilung der Auflage im Regelfall mit der ohnehin zu treffenden Entscheidung über die landesinterne Verteilung nach § 50 AsylVfG bzw. der Entscheidung über die länderübergreifende Verteilung nach § 51 AsylVfG zusammenfällt und jeweils dieselbe Behörde zuständig ist. Der neu entstehende Bearbeitungsaufwand zur

Erteilung einer Wohnsitzauflage an Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, dürfte zu vernachlässigen sein, da auch das bisherige Recht die Anordnung von Wohnsitzauflagen für Geduldete durch die auch nach der beabsichtigten Neuregelung zuständigen Ausländerbehörden vorsieht.

II. Durch die Neuregelungen zum Sachleistungsprinzip im AsylbLG entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand.

Die Abschaffung des Vorrangs der Sachleistungsgewährung nach der Erstaufnahme bei einer Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG berechtigt die zuständigen Träger, den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten zukünftig in weit größerem Umfang als bisher durch Geldleistungen abzudecken. Bei den Ländern und Kommunen führt dies zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit zu einer Verringerung ihres Erfüllungsaufwands.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Nummer 2 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Der gestrichene Satz wird aus systematischen Gründen zu § 61 Absatz 1e AufenthG-E.

Zu Buchstabe b

§ 61 Absatz 1b AufenthG-E enthält den gesetzlichen Erlöschenstatbestand für die räumliche Beschränkung Geduldeter.

§ 61 Absatz 1c AufenthG-E erfasst die Ausnahmemöglichkeit der behördlichen Anordnung einer räumlichen Beschränkung für Geduldete. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Sinne von § 61 Absatz 1c Nummer 3 stehen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat.

§ 61 Absatz 1d AufenthG-E regelt die verpflichtende Wohnsitzauflage für Geduldete.

§ 61 Absatz 1e AsylVfG-E enthält die zuvor in § 61 Absatz 1 Satz 2 a.F. AsylVfG enthaltene Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 95)

Die Regelung enthält entsprechend der kraft Gesetzes geltenden Sanktionsbewehrung der räumlichen Beschränkung die Sanktionsbewehrung für die behördlich angeordnete räumliche Beschränkung.

Zu Nummer 4 (§ 98)

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält entsprechend der kraft Gesetzes geltenden Sanktionsbewehrung der räumlichen Beschränkung die Sanktionsbewehrung für die behördlich angeordnete räumliche Beschränkung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 105a)

Die Regelung legt fest, dass die Länder von der Bestimmung zur Anordnung einer Wohnsitzauflage für Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, nicht abweichen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Nummer 2 (§ 50)

Die Änderung soll die bei landesinternen und länderübergreifenden Verteilentscheidungen zu berücksichtigenden humanitären Gründe angleichen.

Zu Nummer 3 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung von § 56 Absatz 1 Satz 2 a.F. AsylVfG erfolgt, weil eine räumliche Beschränkung für Asylbewerber, für die deshalb keine Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht, weil sie im Besitz eines Aufenthaltstitels von mehr als sechs Monaten sind, nicht zwingend erforderlich ist. Als Auffangtatbestand dient erforderlichenfalls die Öffnungsklausel in § 60 Absatz 1 Satz 3 AsylVfG-E.

Im Übrigen handelt es sich bei der Änderung in Buchstabe a um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 2 a.F. AsylVfG betraf den Fall des Umzugs infolge einer Verteilentscheidung. Der sich daran anschließenden Wohnverpflichtung wird nunmehr durch die mit der Verteilentscheidung verbundene Wohnsitzauflage Rechnung getragen.

§ 56 Absatz 3 wird aus systematischen Gründen den einheitlich in § 59a AsylVfG-E geregelten Erlöschensgründen zugeordnet (dort § 59a Absatz 2 AsylVfG-E).

Zu Nummer 4 (§ 59)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§§ 59a, 59b)

§ 59a AsylVfG-E regelt einheitlich die Erlöschensgründe für eine kraft Gesetzes bestehende räumliche Beschränkung.

§ 59b AsylVfG-E erfasst die Fälle, in denen eine räumliche Beschränkung behördlich angeordnet werden kann. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Sinne von § 59b Absatz 1 Nummer 3 stehen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat.

Zu Nummer 6 (§ 60)

§ 60 Absatz Satz 1 AsylVfG-E definiert die Wohnsitzauflage. Satz 2 berücksichtigt insoweit den Fall der länderübergreifenden Verteilung. Satz 3 enthält eine Öffnungsklausel für die Anordnung einer Wohnsitzauflage in Fällen, in denen keine Verteilentscheidung ergeht, aber gleichwohl ein öffentliches Interesse für die Zuweisung eines bestimmten Wohnsitzes besteht.

§ 60 Absatz 2 AsylVfG-E enthält gegenüber seiner bisherigen Fassung überwiegend redaktionelle Anpassungen an den übrigen Text. Entsprechend der Regelung in § 61 Absatz 1d n.F. AufenthG besteht nur dann die Möglichkeit zur Anordnung einer Wohnsitzauflage nach Ermessen, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes).

§ 60 Absatz 3 AsylVfG-E regelt die Behördenzuständigkeit.

Zu Nummer 7 (§ 85)

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält entsprechend der kraft Gesetzes geltenden Sanktionsbewehrung der räumlichen Beschränkung die Sanktionsbewehrung für die behördlich angeordnete räumliche Beschränkung. Im Übrigen enthält die Bestimmung eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall der Regelung in § 60 Absatz 1 a.F. AsylVfG.

Zu Nummer 8 (§ 86)

Die Regelung enthält entsprechend der kraft Gesetzes geltenden Sanktionsbewehrung der räumlichen Beschränkung die Sanktionsbewehrung für die behördlich angeordnete räumliche Beschränkung. Im Übrigen enthält die Bestimmung eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 88a)

§ 88a bestimmt, dass die Länder von den Bestimmungen zur Anordnung einer Wohnsitzauflage nicht abweichen können. Eine Abweichung von Absatz 1 soll nicht möglich sein, damit für Asylbewerber, die einer Verteilentscheidung unterliegen, eine Wohnsitzauflage angeordnet wird. Eine Abweichung von Absatz 2 soll insbesondere nicht möglich sein, damit nur bei Asylbewerbern, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, eine Auflage nach dieser Vorschrift ergehen kann. Eine Abweichung von Absatz 3 soll insbesondere nicht möglich sein, um nicht auf das Erfordernis der Zustimmung durch eine andere Ausländerbehörde (Absatz 3 Satz 4) verzichten zu können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Die Neuregelung stellt klar, dass die Gültigkeit des Sachleistungsprinzips zukünftig auf die Leistungsgewährung in Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 des Asylverfahrensgesetzes beschränkt werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung sieht bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 des Asylverfahrensgesetzes zukünftig einen Vorrang des Geldleistungsprinzips zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 AsylbLG vor. Damit spiegelt die Neuregelung die Leistungsrealität in vielen Bundesländern wieder, in denen schon heute - aus Gründen der Verwaltungsökonomie - häufiger Geld- als Sachleistungen erbracht werden. Auch stärkt die Neuregelung die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt klar, dass vom Vorrang des Geldleistungsprinzips zugunsten von unbaren Abrechnungen, Wertgutscheinen oder Sachleistungen beim Vorliegen besonderer Umstände auch zukünftig abgewichen werden kann. Das heißt, Sachleistungen bleiben, um die Versorgung der Leistungsberechtigten angesichts steigender Asylbewerberzahlen auch zukünftig sicherstellen zu können, weiterhin möglich.

Die Möglichkeit der alternativen Leistungsgewährung für Unterkunft, Heizung und Hausrat nach Buchstabe c soll angesichts bestehender Unterkunftsengpässe gewährleisten, dass die zuständigen Leistungsbehörden auch zukünftig Unterkünfte ohne erhöhten Begründungsaufwand selbst anmieten und diese den Leistungsberechtigten beheizt und mit Hausrat versehen zur Verfügung stellen können (Sachleistung).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Die Inkrafttretensregelung in Artikel 4 Absatz 2 nimmt Rücksicht darauf, dass ein verfassungskonformes Leistungsrecht im AsylbLG erst nach Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 2012 vorliegt und verhindert, dass die Neuregelung auf einer verfassungswidrigen Regelung aufsetzen muss. Auch trägt sie der notwendigen parallelen Umstellung des Leistungsrechts im AsylbLG durch die Behörden Rechnung.



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2201

BEARBEITET VON RefL.: MR Mengel

E-MAIL mi4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

AZ MI4-21004/9#11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 (0)30 18 527-4321

BEARBEITET VON RefL.: MR Bungartz

vb2@bmas.bund.de

INTERNET www.bmas.bund.de

AZ Vb2 - 50540-3

DATUM Berlin, den 8. Oktober 2014

Nur per E-Mail

Verteiler Verbände

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern
(Rechtsstellungsverbesserungsgesetz)**

hier: Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf, § 47 GGO

ANLAGE - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir zum Zweck der Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Rechtsstellungsverbesserungsgesetz).



SEITE 2 VON 3

Anlässlich der Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer hat die Bundesregierung am 19. September 2014 eine Erklärung zu Protokoll gegeben (Anlage), aus der sich rechtlicher Handlungsbedarf in drei Bereichen ergibt.

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung des sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Dies betrifft zum einen Anpassungen bei der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und geduldete Ausländer und Regelungen zu deren Wohnort (Wohnsitzauflage) (Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs).

Zum anderen sollen Änderungen in Bezug auf das im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegte Sachleistungsprinzip erfolgen (Artikel 3 des Gesetzentwurfs).

Aus der Protokollerklärung ergibt sich zudem, dass die Vorrangprüfung für den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete - zunächst befristet für drei Jahre - bereits nach einem Aufenthalt von 15 Monaten entfallen soll. Die hierzu erforderliche Änderung der Beschäftigungsverordnung erfolgt parallel zu diesem Gesetzgebungsvorhaben durch Rechtsverordnung.

Der Gesetzentwurf wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Kabinetttbefassung ist in Kürze geplant. Sollten Sie Anlass für eine Stellungnahme sehen, übersenden Sie diese bitte

bis Freitag, den 10. Oktober 2014.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme in diesem Fall hinsichtlich der

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs (auch) an das

Referat M I 4 im BMI, Referatspostfach „mi4@bmi.bund.de“,

und Ihre Stellungnahme hinsichtlich des

Artikels 3 (auch) an das

Referat Vb2 im BMAS, Referatspostfach „vb2@bmas.bund.de“,

so dass wir eine zügige Bearbeitung sicherstellen können.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

SEITE 3 VON 3

Im Auftrag

gez. Mengel

gez. Bungartz

Protokollerklärung

Zu TOP 5 **Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer** gibt die Bundesregierung folgende Erklärung zu Protokoll:

Angesichts der humanitären Situation in zahlreichen Krisenregionen und erheblich steigender Asylbewerberzahlen stehen Bund, Länder und Gemeinden vor großen Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung bedarf es enormer Anstrengungen und einer engen Zusammenarbeit in allen Bereichen der Asyl- und Flüchtlingspolitik. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsländer um Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien werden wir folgende Schritte unternehmen:

- **Residenzpflicht:**

Die sogenannte Residenzpflicht (räumliche Beschränkung von Asylbewerbern und Geduldeten, die ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs verbietet), wird ab dem vierten Monat nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet abgeschafft.

Um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass Sozialleistungen lediglich an dem in der Wohnsitzauflage festgelegten Wohnsitz erbracht werden. Eine Änderung der Wohnsitzauflage kommt nur bei erheblichen persönlichen Gründen des Betroffenen in Betracht.

Auch die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens bleibt unberührt.

Bei Straftätern und Personen, bei denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt geworden sind oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, kann eine Residenzpflicht wieder angeordnet werden.

- **Vorrangprüfung:**

Über die bereits im Gesetz vorgesehenen Regelungen (Absenkung des absoluten Beschäftigungsverbots auf drei Monate) hinaus gilt Folgendes:

Für Asylbewerber sowie Geduldete wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet ohne Vorrangprüfung erlaubt.

Darüber hinaus soll die Vorrangprüfung für diejenigen Asylbewerber und Geduldeten mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wegfallen, wenn sie für die beabsichtigte Beschäftigung nach dem sonst geltenden Recht der Arbeitsmigration bei einer Auslandsantragstellung auch keiner Vorrangprüfung bedürften.

Diese Regelungen werden zeitlich befristet auf drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Über eine Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage zu entscheiden.

Eine ggf. erforderliche Vergleichbarkeitsprüfung bleibt vom Wegfall bzw. dem Aussetzen der Vorrangprüfung unberührt.
- **Sachleistungsprinzip:**

Das Asylbewerberleistungsgesetz (§3) sieht bislang einen Vorrang für Sachleistungen vor. Dieser wird künftig auf die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt. Im Anschluss an die Aufnahmephase wird künftig analog ein Vorrang für Geldleistungen gelten.
- Die Bundesregierung wird im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit den Ländern darüber verhandeln, wie Länder und Kommunen aufgrund der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern und Asylbewerberinnen entlastet werden können. Für die Länder und Kommunen sind die Kosten der Gesundheitsversorgung und die Kosten für unbegleitete Jugendliche in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.